Jugendgerichtliche Verfahren

Ist ein Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. von Eintritt der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) erlassen und bezahlt der/die Betroffene die Forderung nicht, beantragt die Zentrale Bußgeldstelle beim Amtsgericht/Jugendgericht die Anordnung jugendgerichtlicher Maßnahmen.

Der Richter entscheidet, welche der möglichen Maßnahmen bei der/dem Betroffenen angewendet wird, damit ihn/sie die ernste Pflichtenmahnung, die mit Festsetzen der Geldbuße ausgesprochen ist, erreicht und ihm/ihr das Fehlverhalten bewusst wird. Die Zentrale Bußgeldstelle ist bei diesen Verfahren nur im Rahmen der Bewilligung von Ratenzahlungen involviert.

Im Berichtszeitraum wurde in 388 Verfahren ein Antrag ans Jugendgericht gestellt. In 320 Fällen lag ein Verstoß gegen das BayEUG vor. Weitere Verstöße bezogen sich auf:

AlkVVO	2	AufenthaltG	1
BayStrWG	8	BMG	17
GastG	1	GrünanlagenS	2
GSG	2	JuSchG	1
KrWG	2	OWiG	10
PAuswG	10	TierSchG	2
U-Bahn-BrSchVO	3	WaffG	7

Insgesamt kamen im Berichtsjahr 367 Vorgänge nach Erledigung zurück. Hierbei wurde nicht mehr nach dem Verstoß differenziert.

In 57,76 **%** der Fälle (212 Verfahren), wurde der/die Betroffene über das Gericht zur Zahlung der Geldbuße veranlasst.

In 17,17 % der Fälle (63 Verfahren) wurde die Geldbuße durch die Ableistung von Sozialstunden erledigt.

In 9,26 **%** der Fälle (34 Verfahren) diente der Jugendarrest als Ersatz für die Zahlung.

In 8,44 **%** der Fälle (31 Verfahren) fand als Maßnahme der überwachte Schulbesuch statt.

In 7,37 **%** der Fälle 27 Verfahren) hat das Jugendgericht die Vorgänge ohne Einleiten jugendgerichtlicher Maßnahmen zurückverfügt. Hier wurde von Maßnahmen abgesehen, weil sich der/die Betroffene z.B. in Haft befand, in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war oder auch eine stationäre Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer heilpädagogischen Jugendwohngruppe vorlag. In einigen Fällen war der/die Betroffene unbekannt verzogen.